

SATZUNG

I. Über die Festlegungen der Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Unna vom 18. April 1989 und den Fortschreibungen vom 17. Juni 1997 und 11. September 2007

II. Über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

Zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Amtsblatt Nr. 46 vom 19. Dezember 2007)

(Abfallentsorgungssatzung)

o

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666 ff), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff,) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung vom 07.12.99 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom 18. April 1989 wurde für das Gebiet des Kreises Unna ein Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt, das für den Kreis ein Mittel zur Eigensteuerung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben darstellt. Eine umfassende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde am 17. Juni 1997 vom Kreistag beschlossen. Eine weitere Fortschreibung hat der Kreistag am 11.09.2007 beschlossen. Die im Konzept '89 und in der Fortschreibung enthaltenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden waren gemäß § 5 a Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 LAbfG als Satzung zu erlassen. Diese Festlegungen sowie die sonstigen Regelungen zur Abfallentsorgung (§ 9 LAbfG) sind in den folgenden Vorschriften dieser Satzung enthalten.

- (2) Der Kreis Unna kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben i. S. von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger die GWA (GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH) und hinsichtlich der thermischen Entsorgung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm sowie für die Altpapierverwertung die AKU (Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH) beauftragt.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der GWA in eigener Zuständigkeit und in eigenem Namen wahrgenommen.

Teil I

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Für die gesamte Abfallwirtschaft im Kreis Unna gelten die im KrW-/AbfG und LAbfG niedergelegten Grundsätze, wonach

- die Abfallvermeidung Vorrang vor der Abfallverwertung hat,
- die stoffliche oder energetische Verwertung Vorrang vor der Abfallbehandlung hat,
- die sonstige Behandlung von Abfällen Vorrang vor der Abfallablagerung hat

§ 2 Abfallvermeidung

Abfallvermeidung soll in erster Linie durch Maßnahmen der Abfallberatung erreicht werden. Die GWA soll in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in privaten Haushaltungen (Abfallberatung) mit der Zielsetzung durchführen, die Menge der anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten. Die Städte und Gemeinden sollen die GWA als vom Kreis beauftragte Dritte i.S.v. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben inhaltlich und organisatorisch unterstützen.

§ 3 Abfallverwertung

- (1) Der Kreis Unna stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altpapier, Altpappe, kompostierbaren Abfällen sowie Sperrmüll und sonstiger Wertstoffe nach Abs. 3 sicher.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen, bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben die unter Absatz 1 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und den vom Kreis Unna bestimmten Anlagen zuzuführen
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit dem Kreis dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen geschaffen und diese Abfälle einer Verwertung durch den Kreis bzw. den vom Kreis beauftragten Dritten (GWA/AKU) zugeführt werden. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Fraktionen ist bei der Anlieferung/Erfassung folgendes zu beachten:
 - (a) Die gesonderte Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas, Kunststoffen und Verbunden kann in Form eines Bring- und/oder Holsystems erfolgen. Soweit Bringsysteme eingerichtet werden, haben die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem jeweiligen Containeraufsteller darauf zu achten, dass Sammelstellen in ausreichender Anzahl und Stelldichte vorhanden sind.
 - (b) Die gesonderte Anlieferung von kompostierfähigen Abfällen haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen. Eine Befreiung von der Nutzung geeigneter Sammelsysteme soll insbesondere nur bei ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung im Sinne von § 9 Abs. 1a S. 2 LAbfG für kompostierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen ermöglicht werden.
 - (c) Die gesonderte Anlieferung von Sperrmüll haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen. Den Einwohnern soll die Sperrmüllanlieferung im Hol- und Bringsystem ermöglicht werden (s. auch unter (d)).
 - (d) Die Städte und Gemeinden haben mindestens einen (möglichst zentral gelegenen) "Wertstoffhof" zu errichten. Dort sollen Abfälle zur Verwertung im Bringsystem angeliefert werden können.

Eine Behandlung und Ablagerung nach §§ 4 und 5 ist für Abfälle zur Verwertung grundsätzlich ausgeschlossen.

 - (e) Die Kosten der Entsorgung für diejenigen Abfallstoffe, für die keine gebührenrechtlichen Regelungen in der Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzung getroffen werden, rechnen die Kommunen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kreis mit der beauftragten GWA bzw. AKU ab.
- (4) Die Erfassung von Bau- und Abbruchabfällen hat unter Beachtung der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung über Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 GewAbfV) zu erfolgen. Bodenaushub und

Bauschutt sind nach Möglichkeit direkt oder über eine Boden- und Bauschuttbörse zu verwerten, ansonsten einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- (5) Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollen in den gemeindlichen Abfallsatzungen Getrennthaltungs- und Bringpflichten aufgenommen und Maßnahmeregelungen bei Verstößen gegen diese Pflichten vorgesehen werden.

§ 4 Thermische Abfallentsorgung

Im Gebiet des Kreises Unna anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht nach § 3 dieser Satzung verwertet werden können, sind der thermischen Entsorgung in der MVA Hamm unter Beachtung des zugelassenen Stoffkataloges und den dort dem Kreis/der AKU zur Verfügung stehenden Kapazitäten zuzuführen. Der Kreis kann von Satz 1 und der Bestimmung des § 5 abweichende Regelungen treffen (vg. § 11 Abs. 1 S. 2).

§ 5 Abfallablagerungen

Im Gebiet des Kreises Unna anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht nach §§ 3 und 4 verwertet bzw. beseitigt werden können, sind auf Deponien entsprechend dem Stand der Technik unter größtmöglicher Schonung des Deponievolumens abzulagern.

Teil II

§ 6 Aufgaben

Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit und schließt die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der zu entsorgenden Abfälle ein.

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen der Abfallvermeidung, die Abfallverwertung sowie die erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Ablagerns von Abfällen zur Beseitigung

mit Ausnahme der auf die GWA übertragenen Entsorgungspflichten von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen und der Transport zu Umladestationen obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Behandeln, Lagern und Ablagern zugelassen sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Ausgeschlossen vom Behandeln, Lagern und Ablagern sind darüber hinaus Verpackungen (mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen – sog. PPK - Fraktion) im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), - in der jeweils geltenden Fassung - soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

§ 9

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle findet keine Anwendung auf Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Solche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind an den vom Kreis, den Städten und Gemeinden oder beauftragten Dritten bekannten gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen anzuliefern. Soweit sie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und öffentliche Einrichtungen stammen, können sie gegen Entgelt an den von der GWA bekannt gegebenen Terminen dem entsprechenden Sammelsystem zugeführt werden.

§ 10

Pflichten der Abfallbesitzer oder -erzeuger für die Überlassung von Abfällen

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen (§ 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG), sind den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder von diesen beauftragten Dritten eingerichteten Sammel- und Entsorgungssystemen (Hol- oder Bringsystem) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen. Das gilt auch für Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV.
- (2) Abfälle, die im privaten Lebensbereich anfallen, aber nicht dem Bereich der üblichen Lebensführung, sondern dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind, gehören nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Entsorgung dieser Abfälle richtet sich nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und nach den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung. Soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt und sie nicht im Rahmen der kommunalen Abfuhr entsorgt werden, sind sie den im Kreis Unna beliehenen Entsorgungsunternehmen (GWA) zu überlassen

§ 11

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 3, 7 und 8 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und die Abfälle zu den vom Kreis dafür gemäß § 12 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.
Der Kreis als zuständige Behörde kann im Einzelfall befristet abweichende Regelungen von Satz 1 treffen, wenn hierdurch eine weitergehende Abfallverwertung i. S. v. § 3 ermöglicht wird. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind über diese Regelung rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, bzw. einsammeln und befördern zu lassen, wie es die Anlagen des Kreises zur Verwertung und Entsorgung erfordern. Sie haben die Anlieferung der Abfälle mit den jeweiligen Betriebsabläufen der einzelnen Anlagen des Kreises bzw. der beauftragten Dritten abzustimmen. Der Kreis kann im Einzelfall hierzu ggfls. durch Verfügung gegenüber den Städten und Gemeinden die notwendigen Regelungen treffen.

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis bzw. von ihm beauftragte Dritte stellen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Müllverbrennungsanlage Hamm
 2. Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen
 3. Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp
 4. Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve
 5. Kompostwerk Fröndenberg-Ostbüren
 6. Umladeanlage Lünen-Brückenkamp
 7. Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren
- (2) Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Unna. Die Zuordnung der nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfallarten zu den einzelnen Entsorgungsanlagen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit Abfallarten mehreren Anlagen zugewiesen sind, ist die Anlieferung mit dem Kreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten abzustimmen (vgl. § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2). Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises zulässig.
- (3) Der Kreis als zuständige Behörde kann im Einzelfall befristet eine von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind über diese Regelung rechtzeitig schriftlich zu informieren.

§ 13 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungs- und Betriebsordnung. In der Benutzungs- und Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art oder Menge oder räumlichen Herkunft Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung oder Vorsortierung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (2) Die Müllsammelfahrzeuge, die den Bereich westlich der Stadt Werne (Städte Lünen und Selm) entsorgen, sind so über die Bundes- und Landstraßen zu leiten, dass der Stadtkern Werne mit den Ortsdurchfahrten Stockum und Horst bei der Anlieferung zur Müllverbrennungsanlage Hamm nicht passiert wird.

Im übrigen haben alle Müllsammelfahrzeuge, die aus dem Kreisgebiet zur Müllverbrennungsanlage Hamm anliefern, den Transport unter weitestgehender Aussparung des Hammer Straßennetzes vorzunehmen; als Transportweg ist keinesfalls die Straße "Zum Torksfeld" zu benutzen.

- (3) Der An- und Ablieferverkehr zum Kompostwerk und zur Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren (vgl. § 12 Abs. 1 Ziff. 6 und 8) hat mit Ausnahme der Anlieferungen aus dem Stadtgebiet Fröndenberg mit Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 7,5 t ausschließlich über die nördliche Anfahrtstrecke B1/K 24 (Werler Str./Ostbürener Str.) zu erfolgen.
- (4) Der An- und Ablieferverkehr aus dem Südkreis zur Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve mit Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 7,5 t hat ausschließlich über die Hammer Straße, Schillerstraße und Mühlhauser Straße zu erfolgen. Aus dem nördlichen Kreisgebiet hat der An- und Ablieferverkehr mit Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 7,5 t über den Schattweg, Gießerstraße und dann entsprechend der Fahrtroute nach Satz 1 zu erfolgen.

§ 14 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510), in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

§ 18 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Unna erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) Abfälle unter Verstoß gegen § 8 und § 12 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefern
 - b) Abfälle entgegen § 9 Abs. 2 nicht getrennt hält oder nicht zu den eingerichteten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen bringt,
 - c) Abfälle zur Beseitigung entgegen § 10 Abs. 2 nicht der kommunalen Abfuhr bzw. nicht der GWA überlässt,
 - d) Abfälle entgegen § 13 Abs.2 bis 4 an den Anlagen anliefert,

- e) erforderliche Auskünfte entgegen § 14 Abs. 2 nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt.
 - f) Anordnungen nach § 15 Abs. 2 und 3 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Unna vom 30.03.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom
13.12.1999

Standortangabe zu den in § 12 genannten Anlagen

1.	Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm), Zum Torksfeld 120, 59007 Hamm
2.	Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen (Sortieranlage Bönen), Industriestr. 3, 59199 Bönen
3.	Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp (ID Lü-Brückenkamp), Brückenkamp, 44532 Lünen (Stadtteil Horstmar)
4.	Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (ID Kamen-Heeren-Werve), Mühlhausener Str., 59174 Kamen (Stadtteil Heeren-Werve)
5.	Kompostwerk Fröndenberg-Ostbüren, Ostbürener Straße, 58730 Fröndenberg
6.	Umladeanlage Lünen-Brückenkamp, siehe Ziffer 3.
7.	Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren , siehe Ziffer 5.

Zugelassen für die Entsorgung sind die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Abfallstoffe aus dem Gebiet des Kreises Unna. Sie sind den jeweils mit „X“ zugeordneten Abfallentsorgungsanlagen nach näherer Bestimmung anzudienen.

AVV-Nr.	AVV - Bezeichnung	MVA Hamm	Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen	Kompostwerk Fröndenberg	Umladeanlage Lünen-Brückenkamp	Umladeanlage Fröndenberg
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen					
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen					
20.01.01	Papier und Pappe		X			
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)			X	X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)					
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)			X	X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle					
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)	X			X	X
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung		X		X	X